

Universität Regensburg

Exkursionsrichtlinien der Universität Regensburg

(verabschiedet durch die Universitätsleitung am 13. Juli 2015)

1. Grundsätzliche Regelungen

1.1 Begriff

1.1.1 Exkursionen sind Studienfahrten/auswärtige Lehrveranstaltungen der Studierenden. Sie unterteilen sich in Pflichtexkursionen und sonstige Exkursionen.

Pflichtexkursionen sind Studienfahrten, die in den geltenden Prüfungsordnungen zwingend festgeschrieben sind und ohne die ein ordnungsgemäßer Studienabschluss nicht erreicht werden kann.

Sonstige Exkursionen sind Studienfahrten, die zwar durch Prüfungsordnung nicht vorgeschrieben, aber im Hinblick auf das Studium sehr wünschenswert sind, zum Teil für unerlässlich gehalten werden und in engem Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen stehen.

1.1.2 Exkursionen sollen nur durchgeführt werden, wenn die Vermittlung entsprechender wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden, Kenntnisse (z. B. fremdsprachliche, landeskundliche, praxisbezogene, berufsfeldrelevante, naturschutzfachliche) und Fähigkeiten, die selbständige Aneignung von praktischen Erfahrungen und die Vor-Ort-Auseinandersetzung mit originalen Objekten im räumlichen Bereich der Universität Regensburg nicht oder nicht hinreichend möglich sind. Reisen zu hochschul- oder allgemeinpolitischen Veranstaltungen sind keine Exkursionen.

1.2 Studentische Teilnehmer

- 1.2.1 An den Exkursionen können unabhängig davon, ob Zuschüsse der Universität in Anspruch genommen werden, grundsätzlich nur Studierende der Universität Regensburg teilnehmen, die aufgrund der für sie geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Exkursion als Pflicht-, Wahlpflicht-, oder Wahlveranstaltung zu absolvieren haben bzw. absolvieren können. Teilnehmen können auch zur Promotion angenommene bzw. eingeschriebene Promovierende der Universität Regensburg, deren Promotionsprojekt mit der Exkursion in einem thematischen Zusammenhang steht. Interdisziplinäre Exkursionen sind möglich. Die Teilnahmevoraussetzungen für die Pflichtexkursionen ergeben sich aus den Studien- und Prüfungsordnungen. Für andere Exkursionen werden sie von den Exkursionsleitern festgelegt.
- 1.2.2 Eine Exkursion mit weniger als 7 Studierenden sollte auf berechtige Ausnahmefälle beschränkt sein. Hierzu ist eine schriftliche Begründung beim Dekanat einzureichen.

1.3 Leitung der Exkursion

- 1.3.1 Die Leitung von Exkursionen obliegt in der Regel den Professoren (Art.2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Alt.2 BayHSchPG). Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können Exkursionen leiten, soweit sie die auf die Exkursion bezogene Lehrveranstaltung durchführen.
- 1.3.2 Soweit erforderlich können noch weitere Betreuer/innen die Exkursion begleiten.

1.3.3 Studierenden, auch wenn diese in einem Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, darf die Leitung von Exkursionen nicht übertragen werden. Ausgenommen davon sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, soweit sie die auf die Exkursion bezogene Lehrveranstaltung durchführen.

1.4 Vorbereitung der Exkursion

- 1.4.1 Exkursionen sind unter Angabe der Teilnehmerbegrenzung sowie der Termine für Anmeldeschluss und kostenfreie Rücktrittsmöglichkeit rechtzeitig den Studierenden in angemessener Form anzukündigen.
 - Der Exkursionsleiter bzw. die Exkursionsleiterin definiert den gemeinsamen Beginn und das gemeinsame Ende (Zeitpunkt, Ort) der Exkursion. Üblicherweise beginnen und enden Exkursionen an der Universität Regensburg. Ausnahmen sind möglich.
- 1.4.2 Bei der Planung von Exkursionen ist der Grundsatz von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß der Bayerischen Haushaltsordnung zu beachten.
- 1.4.3 Treten Studierende von der Anmeldung zur Exkursion nach dem lt. Pkt. 1.4.1 benannten Rücktrittstermin von der Exkursion zurück, haben sie die durch den Ausfall entstehenden Kosten zu tragen. Dies ist den Studierenden in geeigneter Form bei der Anmeldung zur Exkursion mitzuteilen und sich bestätigen zu lassen.

1.5 Auswahl des Verkehrsmittels

- 1.5.1 Bei der Entscheidung über das zu nutzende Verkehrsmittel ist grundsätzlich das preiswerteste, öffentliche Verkehrsmittel auszuwählen, sofern es die inhaltliche Planung der Exkursion zulässt.
- 1.5.2 Der hochschuleigene Exkursionsbus kann nach vorheriger Genehmigung durch das Referat V/5 Umweltschutz und Logistik genutzt werden. Die entsprechenden Informationen sind im Internet zu finden. Auf die Benutzungsregelungen für die Nutzung des Exkursionsbusses wird speziell verwiesen.

2. Deckung der Exkursionskosten

2.1. **Grundsätze**

Soweit Haushaltsmittel für die jeweilige Exkursion nicht zur Verfügung gestellt werden können, obliegt die Finanzierung der Exkursion den studentischen Teilnehmern.

2.2. Finanzierung

Exkursionen werden alternativ oder kumulativ aus folgenden Mitteln finanziert:

- Eigenanteil der Studierenden
- zur Verfügung stehende Haushaltsmittel
- Drittmittel
- dafür bewilligte Studienzuschüsse.

2.2.1. Eigenanteil der Studierenden

Die Studierenden tragen bei Exkursionen die Kosten für Verpflegung.
Darüber hinaus ist durch die Studierenden ein Eigenanteil der Kosten der Exkursion von mind. 10% der Ausgaben zu entrichten, sofern dieser Betrag 5,00 € übersteigt.
Von diesem Eigenanteil kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Finanzierung anderweitig sichergestellt ist.

- 2.2.2. Haushaltsmittel für Exkursionen werden den Fakultäten zugewiesen. Diese regeln die Verteilung an die Institute und Einrichtungen und dokumentieren die zweckentsprechende Verwendung der Mittel. Die Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Zuschusses der Fakultät zur Exkursion bilden die Kosten der Exkursion und die finanzielle Lage der Fakultät. Die Haushaltsmittel können (frühestens) erst bei Bedarf, also in der Regel rechtzeitig vor Beginn der Exkursion, abgerufen werden.
- 2.2.3. Eine Finanzierung aus Drittmitteln ist nur möglich, soweit diese Kosten vom Drittmittelgeber bewilligt wurden und/oder als erstattungsfähig angesehen werden.
- 2.2.4. Bei der (Teil-)Finanzierung von Exkursionen aus Studienzuschüssen sind die Beschränkungen durch Studienzuschusssatzung sowie Beschlüsse der Universitätsleitung einzuhalten.

2.3. **Erstattungen bei Exkursionen**

- 2.3.1. Den studentischen Exkursionsteilnehmern nach 1.2.1 Satz 1 können folgende Auslagen erstattet werden:
- 2.3.1.1. Entstandene Fahrtkosten vom Ausbildungsort zum Exkursionsort und zurück, einschließlich der erforderlichen Fahrten vor Ort. Für Strecken, die mit dem Taxi zurückgelegt worden sind, werden notwendige Fahrkosten nur erstattet, sofern die Benutzung des Taxis aus triftigen Gründen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erforderlich ist. Welche Fahr- bzw. Transportmöglichkeiten für Exkursionen genutzt werden, richtet sich nach Lage des Einzelfalles (Exkursionsziel, Notwendigkeit zu weiteren Fahrten am Exkursionsziel usw.) und ist durch den Exkursionsleiter zu entscheiden. Private Kraftfahrzeuge können nur genutzt werden, wenn weder Mietfahrzeuge noch der hochschuleigene Exkursionsbus zur Verfügung stehen und die Exkursion sonst nicht adäquat durchzuführen ist. Als Fahrkostenzuschuss werden die entsprechenden Sätze pro gefahrenen Kilometer nach § 6 Abs. 6 Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) erstattet.
- 2.3.1.2. Übernachtungskosten in Höhe der Sätze des BayRKG einschließlich in den Übernachtungskosten beinhalteter Kosten für Frühstück. Darüber hinaus können notwendige Übernachtungskosten nur erstattet werden, sofern sie aus triftigen Gründen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erforderlich sind.
- 2.3.1.3. Nebenkosten, die erforderlich und nachgewiesen sind, z.B. Eintritts- u. Führungsgelder, Visakosten.
- 2.3.2. Kostenerstattung für Exkursionsleiter/innen und –betreuer/innen der Universität Regensburg:
- 2.3.2.1. Die Exkursionsleiter/innen und -betreuer/innen beantragen über die zuständige Fakultät rechtzeitig die Genehmigung der Dienstreise. Sie erhalten für ihre notwendigen Aufwendungen Erstattungen nach den üblichen Sätzen des BayRKG im Rahmen der für die jeweilige Exkursion verfügbaren Mittel.
- 2.3.2.2. Weitere Kosten, die anlässlich der Exkursion entstehen, wie z. B. Kosten für Kranken- und Unfallversicherung, sowie Kosten für Unterhaltungszwecke, Trinkgelder, Abschlussfeiern, Gastgeschenke u. ä. sind nicht erstattungsfähig.
- 2.3.2.3. Ebenso können die Kosten für Versicherungen für privat genutzte Fahrzeuge nicht erstattet werden.

3. Abrechnung von Exkursionen

Der Exkursionsleiter bzw. die Exkursionsleiterin hat schnellstmöglich, spätestens drei Monate nach Abschluss der Exkursion, diese abzurechnen und den Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen dem Dekanat zur Prüfung vorzulegen.